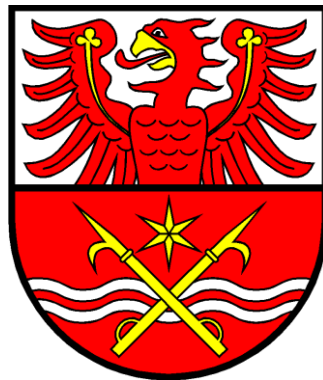


Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung- HSMOL)



Inhaltsübersicht

- §1 Allgemeine Vorschrift
 - §2 Name, Gebiet
 - §3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
 - §4 Einwohnerbeteiligung
 - §5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - §6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
 - §7 Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
 - §8 Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände
 - §9 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen
 - §10 Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung
 - §11 Zuständigkeit des Kreisausschusses
 - §12 Ausschüsse
 - §13 Beigeordnete
 - §14 Kreissenorenbeirat
 - §15 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
 - §16 Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung
 - §17 Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 - §18 Bekanntmachungen
 - §19 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland
 - Anlage 2 Kreiswappen
 - Anlage 3 Flagge

Präambel

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland auf seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten die jeweiligen Bestimmungen für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Name, Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Märkisch-Oderland".
- (2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Die zum Landkreis gehörenden Gemeinden sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Seelow.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen (Kreiswappen) und eine Flagge (Kreisflagge).
- (2) Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewehrter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern. Die Abbildung des Kreiswappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte. Die Abbildung der Kreisflagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Fraktionen des Kreistages und die Kreistagsabgeordneten können das Kreiswappen und die Kreisflagge verwenden. Die Abbildung des Kreiswappens und der Kreisflagge zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des

Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Landrates. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.

(5) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Die Beschriftung des Dienstsiegels enthält neben dem Namen des Landkreises die Angabe „DER LANDRAT“.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunden der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat und die Kreistagsabgeordneten zu stellen und zu begründen. In den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beschränkt sich das Fragerecht auf das Aufgabengebiet des jeweiligen Ausschusses. Das Petitionsrecht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 14 BbgKVerf bleibt unberührt.

(2) Wichtige Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner wesentlich berühren, sind mit den betroffenen Einwohnern möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung zu erörtern. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 vom Hundert der betroffenen Einwohner beantragt wird. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung obliegt dem Landrat und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweiligen Regionalausgabe der Märkischen Oderzeitung. § 13 BbgKVerf Abs. 6 gilt entsprechend. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 2.000 Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, werden an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises, Dialoge durchgeführt. In den Dialogen können die Kinder und Jugendlichen Stellung zur Planung oder zum Vorhaben nehmen sowie ihre eigenen Ideen einbringen. Vorschriften über die förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 6 Einsichtnahme in Vorlagen

Sitzungsunterlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder des Kreisausschusses zu behandelnde Tagesordnungspunkte können vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich können die Beschluss- und Informationsvorlagen im Internetauftritt des Landkreises www.maerkisch-oderland.de unter der Rubrik „Der Kreistag/Ratsinformationssystem/Vorlagen-Übersicht“ eingesehen werden.

§ 7 Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Kreistages (nachfolgend Vorsitzender) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages bzw. im Falle einer Berufung einer Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Änderung oder Ergänzung der in Satz 1 genannten Angaben ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

§ 8 Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises.

§ 9 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung

Der Kreistag behält sich die Entscheidungen zu folgenden Angelegenheiten in den Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung vor:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen
- c) Umwandlung in eine andere Rechtsform
- d) Wesentliche Erweiterung des Geschäftsgegenstandes
- e) Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

§ 11 Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über den Abschluss von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, sofern die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro (netto) und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro (netto) überschreitet.

(2) Der Kreisausschuss erhält mindestens drei Mal jährlich eine Informationsvorlage zu den erteilten Auftragsvergaben ab 250.000 € (netto) bis 1 Mio. € (netto) zur Kenntnis.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 1 Mio. € Euro (netto).

§ 12 Ausschüsse

(1) Fraktionen, auf die in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden. Das entsendete zusätzliche Mitglied ist dem Vorsitzenden des Kreistages zu benennen.

(2) Die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen usw. durch den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss und die beratenden Ausschüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, es sei denn, ihre Bildung wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bei der Zusammensetzung dieser Gremien gilt § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 BbgKVerf entsprechend. Sie nehmen lediglich eine Art von vorberatender Funktion wahr.

§ 13 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter des Landrates und weitere drei Beigeordnete. Der Erste Beigeordnete und die sonstigen Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.

(2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienstalters der sonstigen Beigeordneten.

§ 14 Kreissenorenbeirat

(1) Der Landkreis richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Landkreis einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat Märkisch-Oderland“ (nachfolgend Kreissenorenbeirat genannt).

(2) Dem Kreissenorenbeirat können bis zu 24 Mitglieder angehören. Er ist ehrenamtlich und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet tätig. Beiratsmitglieder sollen insbesondere solche Frauen und Männer sein, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Bei der Benennung der Beiratsmitglieder sollen insbesondere die Vorschläge der Seniorenbeiräte der amtsfreien Gemeinden und Ämter, die über den Kreissenorenbeirat dem Kreistag zugeleitet werden, Berücksichtigung finden. Bis zum Zusammentreten des neuen Kreissenorenbeirates bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat tätig.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Landkreis haben, Stellung nehmen. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 BbgKVerf hat der Kreissenorenbeirat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kreissenorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat gegenüber den Organen des Landkreises.

(5) Der Kreissenorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Landrat kann die Einberufung des Kreissenorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Landrat, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Kreistages haben im Kreissenorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kreissenorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kreissenorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 15 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (kommunale Gleichstellungsbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen. Über diese Absicht ist der Landrat vorher zu unterrichten.

(4) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises und seiner Eigenbetriebe die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend. Die Regelungen der §§ 23 und 24 des Landesgleichstellungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 16 Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist.

(2) Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr vertretene Personengruppe zu beraten. Der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben, Stellung zu nehmen.

(3) Die Behindertenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BbgKVerf hat die Behindertenbeauftragte das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

§ 17 Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrationsbeauftragten), der unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist.

(2) Aufgabe des Migrationsbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihm vertretene Personengruppe zu beraten. Dem Migrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen.

(3) Der Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BbgKVerf hat der Migrationsbeauftragte das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

§ 18 Bekanntmachungen

1) Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch den Landrat.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“. Soweit nicht anders bestimmt, gilt

dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse sind entsprechend Absatz 2 mindestens zehn Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit wird in solchen Fällen entsprechend Absatz 2 mindestens drei Werktage vor dem Tag der Sitzung informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Über Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse wird die Öffentlichkeit zudem über das Ratsinformationssystem und die Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland informiert.

(4) Öffentliche Beschlussvorlagen für die, in Sitzungen des Kreistages Märkisch-Oderland und seiner Ausschüsse, zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro Kreistag, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow auszulegen.

(5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 2 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 01/2009, Seite 3),
2. die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 3/2009 vom 10.07.2009, Seite 5),
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 04.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 03/2011 vom 20.05.2011, Seite 2),

4. die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 9/2012 vom 29.10.2012, Seite 3),
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 1/2020 vom 05.03.2020, Seite 3),
6. die Berichtigung der Vierten Hauptsatzungsänderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 22.04.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 2/2020 vom 23.04.2020, Seite 15),
7. die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 30.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 7/2020 vom 30.11.2020, Seite 3) und
8. die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 29.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 22/2023 vom 30.06.2023, Seite 7).

außer Kraft.

Seelow, 14.02.2025

G. Schmidt
Landrat

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland

Amtsfreie Gemeinden

Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Letschin, Stadt Müncheberg, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Barnim-Oderbruch

Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Falkenberg-Höhe

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Golzow

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland, Zechin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Lebus

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Märkische Schweiz

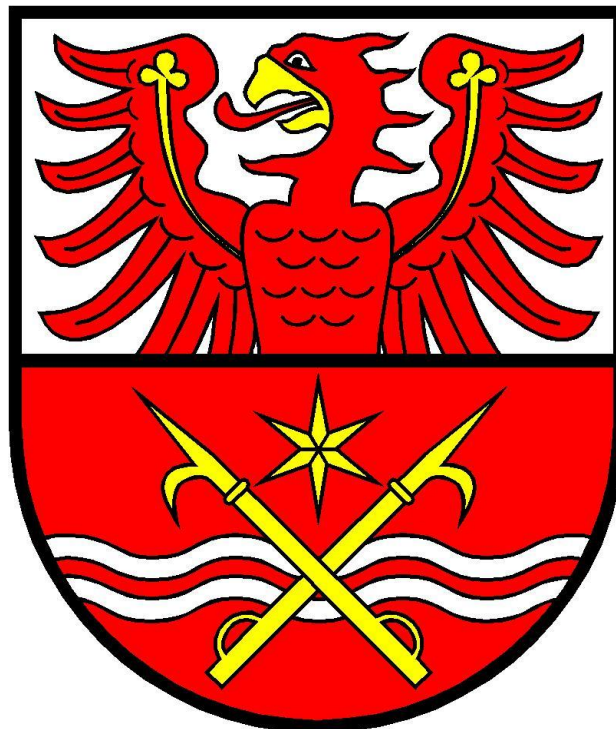
Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Garzau-Garzin, Märkische Höhe, Oberbarnim, Rehfelde, Waldsiefersdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Seelow-Land

Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg, Vierlinden

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2)

Kreiswappen



Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewehrter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekrenzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3 Satz 2)

Flagge



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte.